

## Berliner Kommentar zum Energierecht Band 5: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Bearbeitet von  
Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018. Buch. XXVI, 814 S. Gebunden

ISBN 978 3 8005 1624 7

Format (B x L): 15,1 x 23,2 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Energierecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Berliner Kommentar zum Energierecht

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018

Band 5:

## KWKG – Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit KWK-Ausschreibungsverordnung 2017

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Franz Jürgen Säcker,  
Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V.

Bearbeitet von:

Jens Acker; Dr. Norman Fricke; Christiane Fuckerer; Marc Goldberg;  
Katharina Grave; Dr. Thomas Tobias Hennig, LL.M.; Ulf Jacobshagen;  
Michael Küper; Gerhard Locher; Dr. Kristina Lührig; Peter Mussaeus;  
Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker; Adolf Topp, Mag. rer. publ.

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitierweise: *BerlKommEnR/Bearbeiter*, § ... KWKG Rn. ...

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

**I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 6 2 4 - 7**

**dfv'** Mediengruppe

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Der Verlag im Internet [www.ruw.de](http://www.ruw.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Kösel GmbH & Co. KG, 87452 Altusried-Krugzell

Printed in Germany

## Vorwort

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird vom Gesetzgeber wegen der gleichzeitigen Gewinnung von mechanischer Energie und Wärme für Heizzwecke als ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende angesehen. Nachdem innerhalb eines Jahres sowohl das KWKG 2016 (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2498) und das KWKG 2017 (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2016, geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) in Kraft getreten sind, ist das KWKG als eigener Band V (zuvor war es Teil von Band II) in den das gesamte Regulierungsrecht erläuternden Berliner Kommentar zum Energierecht aufgenommen worden. Es regelt insbesondere die Förderung der gasbasierten KWK-Erzeugung, die Flexibilisierung von KWK und die Förderung von Anlagen der öffentlichen Versorgung.

Nach der neuen Regelung im KWKG 2017 können KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt nur noch gefördert werden, wenn sie sich erfolgreich in einem Ausschreibungsverfahren durchgesetzt haben. Das Ausschreibungsdesign orientiert sich am EEG 2017 und soll einem freien Wettbewerb zwischen den KWK-Anlagen bewirken. Nach § 8c S. 1 KWKG 2017 sind die Ausschreibungsvolumina bis einschließlich 2021 auf 100 MW für 2017 und in den folgenden Jahren auf jeweils 200 MW installierte KWK-Leistung beschränkt. Ab 2022 steht noch ein Vorschlag für die jährlichen Ausschreibungsvolumina der Bundesregierung aus. Eine weitere Neuerung ist die Registrierung von KWK-Anlagen im neuen Marktstammdatenregister als Zuschlagsvoraussetzung.

Für den Ablauf des Ausschreibungsverfahrens hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 15. Mai 2017 die KWK-Ausschreibungsverordnung verabschiedet. Mit dieser Verordnung wird ein Ausschreibungsmodell für KWK-Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 MW geschaffen. Die Förderung soll aber weiterhin in Form einer festen Zuschlagzahlung erfolgen. Beginn der Ausschreibung ist der 1. Dezember 2017. Bei der Ausschreibung soll auch die Bewerbung von ausländischen KWK-Anlagen aus dem europäischen Ausland in einem begrenzten Umfang ermöglicht werden. Das Ausschreibungsmodell richtet sich nach dem Vorbild des EEG 2017 für Onshore-Ausschreibungen. Die Ausschreibungen werden von der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle durchgeführt.

Die bestehende Privilegierung von Bestandsanlagen bei der EEG-Umlage ist von der Europäischen Kommission nur bis Ende des Jahres 2017 genehmigt worden. Das KWKG 2017 befreit daher Bestandsanlagen in Zukunft dann von der EEG-Umlage, wenn diese grundlegend erneuert worden sind. Soweit das nicht erfolgt, wird die EEG-Umlage auf 20 % der Umlage begrenzt.

Bei Streitpunkten ist die Einrichtung einer Clearingstelle KWK nach § 32a vorgesehen. Der Gesetzgeber nimmt hier auf die Regelung im EEG 2017 Bezug.

## Vorwort

Ebenso neu ist eine Begrenzung der KWK-Umlage für Stromspeicher nach § 27b Abs. 1. Für Strom, der für eine Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, gilt § 61k EEG 2017 entsprechend.

Nach den §§ 18ff. wird für Wärmenetze der vorgegebene Anteil an KWK-Wärme angepasst. Die Versorgung von Wärmeabnehmern muss zu mindestens 70 % mit Wärme aus KWK-Anlagen zusammensetzen oder mindestens zu 50 % mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus Erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme erfolgen.

Allen Autoren sei für ihre anspruchsvolle Mitwirkung herzlich gedankt. Es ist besonders mühselig, aber auch intellektuell herausfordernd, während eines laufenden Geschäftsprozesses, der durch die beihilferechtlichen Entscheidungen der EU-Kommission begleitet wird, eine 2. Kommentierung erstellen zu müssen. Dies ist trotz dieser Schwierigkeiten insgesamt gut gelungen. Alle Autoren vertreten in diesem Band ihre persönliche wissenschaftliche Überzeugung unabhängig von ihrer beruflichen Einbindung. Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen Frau Ebru Tuncel und Frau Sophia Steffensen, die die Entstehungsgeschichte des Kommentars bis zur Fertigstellung organisatorisch und redaktionell mit großer Gewissenhaftigkeit betreut haben.

Berlin, im September 2017

*Franz Jürgen Säcker*